

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 3/13 BH**

L 2 U 63/11 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 68 U 577/09 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,  
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Januar 2013 durch den  
Richter Prof. Dr. Spellbrink - Vorsitzender - sowie die Richter Mutschler  
und Heinz  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung  
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. September  
2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
**(mobile App)**



## Gründe:

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben, das am 11.1.2013 durch das LSG an das BSG weitergeleitet wurde, für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 16.10.2012 zugestellten Urteil des LSG vom 20.9.2012 sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nach der Rechtsprechung des BSG sowie auch der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (= Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFG NV 1989, 802; BFH BStBl II 2001, 439 f; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG NJW 2000, 3344). Dies ist hier nicht geschehen. Zwar ist der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe rechtzeitig beim BSG eingegangen. Die zum Prozesskostenhilfegesuch gehörende formgerechte Erklärung ist jedoch bis zum Ablauf der dreimonatigen Beschwerdefrist, die für den Kläger am 16.1.2013 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 87 Abs 1 Satz 2 SGG; BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4), nicht vorgelegt worden.
- 3 Der Kläger ist in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Urteil des LSG auf das Erfordernis der Vorlage der formgerechten Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist ausdrücklich hingewiesen worden. Es ist weder ersichtlich noch hat der Kläger dargetan, dass er an der rechtzeitigen Vorlage der Erklärung aus Gründen, die im Falle einer verspäteten formgerechten Beschwerdeeinlegung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) rechtfertigen könnten, verhindert war.
- 4 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher abgelehnt werden.

